

AHV-Revision

AHV: Faire Zuteilung der Erziehungsgutschriften

Frauen und Männer sollen im Alter nicht mit einer tieferen AHV-Rente bestraft werden, weil sie Kinder erzogen haben und darum nur in Teilzeit oder gar nicht erwerbstätig waren. Zur Aufbesserung des AHV-wirksamen Einkommens sieht darum das Gesetz Erziehungsgutschriften vor, die quasi ein fiktives «Erziehungseinkommen» hinzurechnen. Erziehungsgutschriften erhält derjenige Elternteil, der die elterliche Obsorge innehat - während der Ehe also die Eltern, bei Scheidung derjenige Elternteil, der die Obsorge innehat. Bei der bis Ende 2014 gültigen alleinigen Obsorge als Regelfall war dies meistens die Mutter. 2015 ist die gemeinsame elterliche Obsorge als Regelfall nach einer Trennung oder Scheidung eingeführt worden. Die bisher geltende Regelung, wonach die Erziehungsgutschriften bei gemeinsamer elterlicher Obsorge automatisch hälftig aufgeteilt werden, wirkt sich nun in vielen Fällen ungerecht aus. Denn es zeigt sich und ist auch in Zukunft davon auszugehen, dass die Alltagsbetreuung der Kinder häufig nur von einem Elternteil geleistet wird, in der Regel von der Mutter. Sie kann darum nur Teilzeit erwerbstätig sein und hat entsprechende Einbussen bei der AHV-Rente. Das neue Sorgerecht führt also bei der jetzigen Gesetzeslage unbe-

absichtigt zu einer massiven Verschlechterung der Altersvorsorge für geschiedene Frauen, die ihre Kinder betreuen. Fair und für die Altersvorsorge zentral ist es, Erziehungsgutschriften dem Elternteil zuzuschreiben, der die Hauptbetreuung leistet. Die Erziehungsgutschrift soll nur dann hälftig geteilt werden, wenn tatsächlich beide Eltern in gleichem Umfang betreuen. Die Schweiz ist hier mit gutem Vorbild vorangegangen: Als Konsequenz des gemeinsamen Sorgerechts als Regelfall hat sie im Januar 2015 eine ebensolche Bestimmung eingeführt. Auch in Liechtenstein sollen die Erziehungsgutschriften derjenigen Person bei der Altersvorsorge angerechnet werden, die die Betreuung auch tatsächlich leistet. Darum fordert das Frauennetz den Landtag auf, in der Dezembersitzung eine entsprechende Bestimmung in das AHV-Gesetz aufzunehmen.

Frauennetz Liechtenstein

AHV-Rente

Frauennetz ortet Benachteiligung für geschiedene Mütter

VADUZ Frauen und Männer sollen im Alter nicht mit einer tieferen AHV-Rente bestraft werden, weil sie Kinder erzogen haben und darum nur in Teilzeit oder gar nicht erwerbstätig waren. Zu Aufbesserung des AHV-wirksamen Einkommens sieht das Gesetz deshalb Erziehungsgutschriften vor. Diese erhält jener Elternteil, der die elterliche Obsorge inne hat - während einer Ehe also Mutter und Vater. Seit 1. Januar 2015 gilt auch bei einer Trennung oder Scheidung die gemeinsame Obsorge der Eltern für die Kinder. Dies wirke sich aber in vielen Fällen ungerecht aus, schreibt das Frauennetz Liechtenstein in einer Stellungnahme. Denn es zeige sich und sei auch in Zukunft davon auszugehen, dass die Alltagsbetreuung der Kinder häufig nur von einem Elternteil geleistet werde, in der Regel von der Mutter. (sb)